

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 16.06.2009

zu Ltg.-**300/G-5-2009**

Ko-Ausschuss

SYNOPSIS

Im Begutachtungsverfahren sind zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen worden:

1. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
2. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Finanzen
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
4. Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich
5. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für Niederösterreich
6. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
7. Landes-Landwirtschaftskammer
8. Wirtschaftskammer Niederösterreich
9. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
10. Volksanwaltschaft
11. Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs

Ferner wurde der Gesetzentwurf der Bürgerbegutachtung zugeleitet.

Von den zur Begutachtung Eingeladenen haben sich zum Gesetzesentwurf in der Sache geäußert:

1. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
2. Bundesministerium für Inneres (zusammenfassende Stellungnahme des Bundes)
3. Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich
4. Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
5. Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für Niederösterreich

Zu § 4 Abs. 1:

§ 4 Abs.1 erster Satz lautet: „Die Landesregierung muß innerhalb von zwei Monaten nach Selbstauflösung eines Gemeinderates oder Zustellung eines Auflösungsbescheides die Neuwahl des Gemeinderates so rechtzeitig ausschreiben, dass die Wahl spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der (Selbst-)Auflösung des Gemeinderates stattfindet.“

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Im Entwurf sollte die alte Rechtschreibung verwendet werden. Daher sollte das Wort „dass“ mit scharfem „ß“ geschrieben werden.

Zu § 10 Abs. 5:

Im § 10 Abs.5 werden folgende Sätze angefügt: „Wahlparteien, die keine, unzulässige oder nicht ausreichende Vorschläge vorlegen, haben in dem vom Mangel betroffenen Umfang keinen Anspruch auf die Bestellung von Vorsitzenden (Vorsitzendenstellvertretern); die Bestellung ist unter den verbleibenden Wahlparteien nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes vorzunehmen. Die danach anspruchsberechtigte Wahlpartei ist sofort zur Einreichung eines ergänzenden Bestellvorschlages aufzufordern.“

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Es stellt sich die Frage, wann ein unzulässiger Vorschlag für die Bestellung eines Vorsitzenden oder Stellvertreters einer Sprengelwahlbehörde vorliegt. Dies deshalb, weil – so weit zu sehen ist – keine persönlichen Voraussetzungen für diese Funktionen normiert ist.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „Vorsitzendenstellvertreter“ im geltenden Gesetzestext nicht aufgefunden werden kann.

Letztlich sollten eine Frist für die Einreichung des ergänzenden Bestellvorschlags und eine Rechtsfolge für den Fall vorgesehen werden, dass kein ergänzender Bestellvorschlag erstattet wird.

Gemeindevertreterverband SPÖ

Wie in den Erläuterungen zum Entwurf richtig ausgeführt wird, haben Wahlparteien, denen die Besetzung von Vorsitzenden, Stellvertretern und Mitgliedern in den Wahlbehörden zukommt, in der letzten Zeit zunehmend Schwierigkeiten, entsprechende Besetzungsvorschläge zu erstatten.

Wenn auch die vorgesehene Regelung bei der Besetzung von Vorsitzenden- und Stellvertreterstellen in der Wahlbehörde bei Nichtbesetzung durch eine anspruchsberechtigte Wahlpartei zu begrüßen ist, kann dieser Regelung bei den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Wahlbehörden nicht gefolgt werden. Für diese müsste zumindest die Mitgliedschaft in zwei Sprengelwahlbehörden als Mitglied oder Ersatzmitglied möglich sein, da die vorgesehene Regelung sonst dazu führt, dass auch die verbleibenden Wahlparteien die ihnen zusätzlich zufallenden Mitglieds- bzw. Stellvertreterstellen nicht mehr besetzen können. Um Berücksichtigung im Gesetzestext wird ersucht.

Österreichischer Städtebund

Wie in den Erläuterungen zum Entwurf richtig ausgeführt wird, haben Wahlparteien, denen die Besetzung von Vorsitzenden, Stellvertretern und Mitgliedern in den Wahlbehörden zukommt, in der letzten Zeit zunehmend Schwierigkeiten, entsprechende Besetzungsvorschläge zu erstatten. Wenn auch die vorgesehene Regelung bei der Besetzung von Vorsitzenden- und Stellvertreterstellen in der Wahlbehörde bei Nichtbesetzung durch eine anspruchsberechtigte Wahlpartei zu begrüßen ist, kann dieser Regelung bei den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Wahlbehörden nicht gefolgt werden. Für diese müsste zumindest die Mitgliedschaft in zwei Sprengelwahlbehörden als Mitglied oder Ersatzmitglied möglich sein, da die vorgesehene Regelung sonst dazu führt, dass auch die verbleibenden Wahlparteien die ihnen zusätzlich zufallenden Mitglieds- bzw. Stellvertreterstellen nicht mehr besetzen können.

Zu § 14 Abs. 3:

Im § 14 Abs.3 wird nach dem Wort „Mehrfachmitgliedschaft“ folgende Wortfolge eingefügt: „nach § 13 Abs.5“

Gemeindevertreterverband ÖVP

Gegen die vorgesehene Bestimmung wonach im Falle der Mehrfachmitgliedschaft von Beisitzern und Ersatzbeisitzern eine Bestellung dieser Personen unterbleibt, wäre zu überlegen, ob man in diesen Fällen nicht dem Zustellungsbevollmächtigten die Möglichkeit einräumen sollte, eine entsprechende Streichung innerhalb einer noch festzulegenden Frist zu begehren, um somit in wenigsten einem der Sprengel die Bestellung aufrecht zu erhalten. Eine Regelung im Sinne des § 32 scheint überlegenswert.

Zu § 14 Abs. 4:

Im § 14 Abs.4 wird vor dem Wort „Beisitzer“ folgende Wortfolge eingefügt:
„Vorsitzender, Vorsitzenderstellvertreter“

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Es wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „Vorsitzenderstellvertreter“ im geltenden Gesetzestext nicht aufgefunden werden kann.

Zu § 16 Abs. 3:

Im § 16 Abs.3 wird folgender Satz angefügt: „Abwesende Beisitzer können durch jeden von derselben wahlwerbenden Partei vorgeschlagenen Ersatzbeisitzer derselben Wahlbehörde vertreten werden.“

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Es darf darauf hingewiesen werden, dass im 2. Abschnitt des Gesetzes die Begriffe „Wahlpartei“ und „Ersatzmitglied“ Verwendung finden.

Zu § 23 Abs. 1:

Im § 23 Abs.1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: „Am letzten Tag der Einspruchsfrist müssen Einsprüche spätestens bis 16.00 Uhr im Gemeindeamt vorgebracht werden oder einlangen.“

Österreichischer Städtebund

Hilfreich wäre, die Einspruchsfrist dahingehend zu beschränken, dass an Sonntagen und Feiertagen die Gemeinden nicht geöffnet haben müssen (Vorbild Europawahl 2009), um eventuelle Einsprüche entgegenzunehmen.

Zu § 29 Abs.1:

Im § 29 Abs.1 erster Satz wird das Wort „einunddreißigsten“ durch folgende Zahl ersetzt: „39.“

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Es sollte geprüft werden, ob die Fristsetzung für die Einbringung der Wahlvorschläge aufgrund der Frist für den Abschluss des Wählerverzeichnisses möglich ist.

Zu § 29 Abs.2 lit.a:

Im § 29 Abs.2 lit.a wird die Wortfolge "gilt dabei als ein Wort" durch folgende Wortfolge ersetzt: „darf höchstens sechs Schriftzeichen umfassen und gilt stets als ein Wort, auch wenn sie kein Wort ergibt“

Bundesministerium für Inneres

Unter Bedachtnahme auf die durch die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes angeordnete strikte Wortinterpretation wahrrechtlicher Normen wird unter „Schriftzeichen“ mehr als Buchstaben und Ziffern zu verstehen sein, auch wenn dies in den erläuternden Bemerkungen anders definiert ist. Vorgeschlagen wird, den Begriff „Schriftzeichen“ durch den Begriff „alphanumerische Schriftzeichen“ zu ersetzen (soweit die Definition die intendierten Buchstaben und Ziffern der deutschen Sprache mit umfasst) oder die in den erläuternden Bemerkungen aufscheinende, ausführlichere Definition in den Gesetzestext zu übernehmen.

Zu § 31 Abs.1:

Im § 31 Abs.1 wird nach dem dritten Satz folgender Satz eingefügt: „Wenn die Kurzbezeichnung entgegen § 29 Abs.2 lit.a mehr als sechs Schriftzeichen enthält, muß die Kurzbezeichnung gestrichen werden“

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Der Fall der Streichung einer Kurzbezeichnung sollte vor dem Fall der Streichung überzähliger Worte der Parteibezeichnung geregelt werden.

Dies deshalb, weil die Streichung der Kurzbezeichnung zu einer Reduktion der Wortanzahl der Parteibezeichnung führt.

Zu § 34 Abs.1:

§ 34 Abs.1 lautet:

„(1) Spätestens am 24. Tag vor dem Wahltag schließt die Gemeindewahlbehörde die Wahlvorschläge ab; diese müssen am 24. Tag vor dem Wahltag spätestens bis 16.00 Uhr durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht werden.“

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Es könnte normiert werden, dass die Wahlvorschläge spätestens am 24. Tag vor dem Wahltag spätestens bis 16.00 Uhr kundgemacht werden müssen.

Zu § 36 Abs.:

§ 36 entfällt

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Derzeit regelt § 36 der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 ebenso wie § 71 der NÖ Landtagswahlordnung 1992 die Ausübung der Wahl vor dem Wahltag vor einer besonderen Wahlbehörde am achten und am dritten Tag vor dem Wahltag.

In den Erläuterungen wäre auf die qualitativen Unterschiede der Wahlordnungen im Hinblick auf den Entfall des § 36 der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 einzugehen.

Zu § 39 Abs.1:

Im § 39 Abs.1 lautet der vorletzte Satz: „Die Wahlkarte ist mitsamt einem amtlichen Stimmzettel und einem Wahlkuvert unverzüglich auszufolgen bzw. zuzustellen.“

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Das Wort „mitsamt“ könnte durch die Wortfolge „zusammen mit“ ersetzt werden.

Zu § 41 Abs 3:

Im § 41 entfällt der dritte Absatz und erhalten die (bisherigen) Absätze 4 bis 7 die Bezeichnung Abs.3 bis 6.

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Die Änderungsanordnung sollte lauten:

§ 41 Abs. 3 entfällt. Im § 41 erhalten ...

Bundesministerium für Inneres

Unter Zugrundelegung der strikten Wortinterpretation sollte der geltende Absatz 3 nicht entfallen. Demnach dürfte der genannte Personenkreis nicht wählen, es sei denn er verlässt vor dieser Handlung das Wahllokal und „erscheint“ danach wieder.

Zu § 42a Abs.1:

Im § 42a Abs.1 wird die Wortfolge „Wahlkarte gemäß § 38 Abs.3“ durch das Wort „Briefwahlkarte“ und das Wort „Übersendung“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.

Bundesministerium für Inneres

Der Normierung des Begriffs „Briefwahlkarte“ im Entwurf wird aus mehreren Gründen entgegen getreten. Aus grammatikalischer Sicht sollte das Wort „Briefwahl-Karte“ oder „Briefwahl-Wahlkarte“ lauten, weil nicht klar gestellt ist, worauf sich das Element des Wortes „wahl“ bezieht. Durch die Verwendung des Begriffes „Briefwahlkarte“ abweichend von der tatsächlichen Praxis, wonach hinkünftig eine einheitlich bezeichnete „Wahlkarte“ Verwendung findet wird eine Differenzierung zwischen Briefwahlkarte und Wahlkarte in der betreffenden gesetzlichen Bestimmung zu rechtlichen Missverständnissen führen.

Im Übrigen darf daraufhingewiesen werden, dass in den betreffenden Bestimmungen des Entwurfes der Begriff „Briefwahlkarte“ und „Wahlkarte“ nicht konsequent eingesetzt werden (auf § 45 Abs. 1a darf hingewiesen werden).

Es wird vorgeschlagen im Sinne einer möglichst präzisen Fassung des Entwurfs in den gesamten Bestimmungen den Ausdruck „Wahlkarte“ einheitlich und konsequent zu verwenden. Wie in den Erläuterungen ausgeführt, soll es nach Umsetzung des Entwurfes ohnedies nur eine einheitliche „Wahlkarte“ bei NÖ Gemeinderatswahlen geben.

Zu § 42a Abs.2:

Im § 42a Abs.2 treten an die Stelle des dritten, vierten und fünften Satzes die folgenden Sätze: „Aus der eidesstattlichen Erklärung muß die Identität des Wählers hervorgehen. Anschließend muß der Wähler die Wahlkarte verschließen und so rechtzeitig an die Gemeindewahlbehörde übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens bis zum Wahltag, 7.00 Uhr, einlangt. Das Einwerfen der Wahlkarte in den allenfalls vorhandenen Einlaufkasten der Gemeinde gilt als Einlangen bei der Gemeindewahlbehörde. Darüber hinaus kann die Wahlkarte am Wahltag auch an jene Sprengelwahlbehörde übermittelt werden, in deren Wählerverzeichnis der Wähler eingetragen ist.“

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

§ 42a Abs. 2 der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 entspricht in der geltenden Fassung § 72 der NÖ Landtagswahlordnung 1992.

In den Erläuterungen wäre auf die qualitativen Unterschiede der Wahlordnungen im Hinblick auf die unterschiedliche Fristsetzung für die Übermittlung der Briefwahlkarte einzugehen.

Im letzten Satz sollte die Übermittlung der Wahlkarte auf die Wahlzeiten eingeschränkt werden.

Bundesministerium für Inneres

Bezüglich der Nichtigkeitsgründe wird auf die in der Europawahlordnung aufgrund der Novelle 2009 (BGBl I Nr. 11/2009) neu definierten Nichtigkeitsgründe verwiesen. Bei Auswertung der mittels Briefwahl abgegebenen Wahlkarten würden diese „Nichtigkeitsgründe“ wohl zum Tragen kommen, ohne dass eine entsprechende Regelung vorzufinden wäre. Hier sollte eine entsprechende Anpassung erfolgen.

Die Bestimmung wonach „Das Einwerfen der Wahlkarte in den allenfalls vorhandenen Einlaufkasten der Gemeinde gilt als Einlangen bei der Gemeindewahlbehörde“ lässt das Problem ungeregelt, wie beim Einwurf einer Wahlkarte in den Einlaufkasten einer nicht unmittelbar zuständigen Gemeinde vorzugehen ist.

Selbst die unter Abs. 3 lit. b getroffene Formulierung „... oder nicht bis zum Wahlende bei jener Sprengelwahlbehörde eingelangt ist, in deren Wählerverzeichnis der Wähler eingetragen ist“ vermag die Problematik einer bei der unzuständigen Gemeinde eingeworfenen Wahlkarte nur unzureichend zu sanieren. Die Bestimmung lässt die Frage offen, ob es sich bei der „Sprengelwahlbehörde“ nur um eine der gleichen Gemeinde oder auch um die einer anderen Gemeinde handeln kann und wie mit einer fehlgeleiteten Wahlkarte tatsächlich umzugehen wäre. Die Aufnahme dieser Fallkonstellation sollte in die im Entwurf vorgesehenen Nichtigkeitsgründe in Erwägung gezogen werden.

Weiters sollte der Katalog der Nichtigkeitsgründe in der NÖ Gemeinderatswahlordnung (vgl. Z 39) mit Blick auf die bei Bundespersonalvertretungswahlen gemachten Erfahrungen noch um jenen Nichtigkeitsgrund erweitert werden, wonach ein Wahlkuvert vom Wähler (von der Wählerin) zugleibt worden ist, und damit das geheime Wahlrecht nicht mehr gewahrt wäre.

Auch die Aufnahme der Problematik der Weiterleitung der Wahlkarte in einen falschen Wahlsprengel sollte diesbezüglich ausreichend geregelt werden.

Österreichischer Städtebund

Die Aufteilung der Briefwahlstimmen auf die einzelnen Sprengel wird grundsätzlich begrüßt. Problematisch ist aber, was mit jenen Stimmen geschieht, die während des Wahltages noch eintreffen und nicht direkt im richtigen Sprengel. Sind diese Stimmen dann nur auf Grund der falschen Abgabestelle ungültig oder darf die Sprengelwahlbehörde vor Ort diese Stimmen weiterleiten?

Wer darf grundsätzlich Briefwahlstimmen weiterleiten und in welcher Form? Mitglieder von Wahlbehörden oder Hilfspersonal des Amtes, eine oder mehrere Personen?

Die Lösung dieser offenen Fragen sollte entweder im § 42a des Entwurfes (Stimmabgabe im Wege der Briefwahl) oder in einem entsprechenden Durchführungserlass eindeutig geklärt werden.

Zu § 42a Abs.3 lit.b:

§ 42a Abs.3 lit.b lautet:

„b) die Wahlkarte am Wahltag nicht bis spätestens 7.00 Uhr bei der Gemeindewahlbehörde oder nicht bis Wahlende bei jener Sprengelwahlbehörde eingelangt ist, in deren Wählerverzeichnis der Wähler eingetragen ist.

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Am Schluss der neuen lit. b wären Anführungszeichen zu setzen.

Bundesministerium für Inneres

Hier darf auf die bereits getätigten Anmerkungen zu den Nichtigkeitsgründen verwiesen werden.

Weiters ist anzumerken, dass der Ausdruck „bis Wahlende“ zu unbestimmt erscheint. Es wird angeregt analog den in anderen Wahlgesetzen üblichen Formulierungen „bis zum Schließen des Wahllokals“ (vgl. etwa § 46 Abs. 2 EuWO) oder „bis zum Abschluss der Stimmabgabe“ (vgl. etwa § 66 Abs. 1 EuWO) den Vorzug zu geben.

Zu § 42a Abs.4:

§ 42a Abs.4 lautet:

„(4) Ab 7.00 Uhr des Wahltages prüft die Gemeindewahlbehörde die bis zu diesem Zeitpunkt eingelangten Briefwahlkarten, ob ein Nichtigkeitsgrund nach § 42a Abs.3 vorliegt. Briefwahlkarten, bei denen ein Nichtigkeitsgrund vorliegt, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht einbezogen werden; sie müssen ungeöffnet dem Wahlakt unter Verschluss beigelegt werden. Gültige Briefwahlkarten müssen entsprechend der Sprengelzugehörigkeit der Wähler sortiert und ohne Verzug der jeweiligen Sprengelwahlbehörde zur Ergebnisermittlung übermittelt werden. Die Übermittlung unterbleibt bei jenen Briefwahlkarten, welche die Gemeindewahlbehörde als Sprengelwahlbehörde (§ 10 Abs.2 zweiter Satz) betreffen. Diese Vorgänge sind in der Niederschrift der Gemeindewahlbehörde und der Sprengelwahlbehörde festzuhalten.“

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Im Binnenzitat des § 42a Abs. 3 kann die Paragraphenbezeichnung entfallen.

Es stellt sich die Frage, ob die Beurteilung der Nichtigkeit der Briefwahlkarten durch die Gemeindewahlbehörde sinnvoll ist.

Zum einen ist zu bedenken, dass die Sprengelwahlbehörde gemäß § 45 Abs. 1a ohnedies die Nichtigkeit nach § 42a Abs. 2 letzter Satz eingelangter Briefwahlkarten zu prüfen hat.

Zum anderen ist zu bedenken, dass die nichtigen Briefwahlkarten wohl besser der Niederschrift der zuständigen Sprengelwahlbehörde angeschlossen werden sollten.

Weiters ist zu berücksichtigen, dass die Regelung das Zusammentreten der Gemeindewahlbehörde bereits um 7.00 Uhr erfordert, was insbesondere bei Fällen zulässiger Mehrfachmitgliedschaft in einer Gemeinde- und Sprengelwahlbehörde aber

auch im Fall der Funktion der Gemeindewahlbehörde als Sprengelwahlbehörde zu Problemen führen kann.

Letztlich sollte eine Regelung aufgenommen werden, was mit den Briefwahlkarten bis zur Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Sprengelwahlbehörde zu geschehen hat.

Österreichischer Städtebund

Bei der Auszählung der Briefwahlkarten am Wahltag, bei der eine Vorprüfung der Gemeindewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) auf deren Gültigkeit vorgenommen wird und danach an die zuständigen Sprengelwahlbehörden zur Auszählung weitergeleitet werden soll, wird zu bedenken gegeben, dass in den größeren NÖ Städten eine erhebliche Anzahl an Wahlsprengeln im Stadtgebiet eingerichtet wird (z.B. in St. Pölten zur Zeit 86). Es könnte sich ein Zeit- und Transportproblem ergeben, zuerst 1000e Briefwahlkarten (in St. Pölten wird mit etwa 3000 Briefwählern gerechnet) durch die Stadtwahlbehörde auf deren Zulässigkeit zu sichten und diese dann auf mehr als 80 Wahlsprengel zu verteilen. Hier sollte es der Stadtwahlbehörde überlassen werden zu entscheiden, ob sie die Auszählung der Briefwahlstimmen im Anschluss an die Sichtung nicht gleich selbst vornimmt oder doch den Sprengelwahlbehörden zur Auszählung übermitteln lässt.

Im § 42a Abs. 4 ist festgelegt, dass die Gemeindewahlbehörde am Wahltag ab 7.00 Uhr die bis dahin eingelangten Wahlkarten zu prüfen hat, ob ein Nichtigkeitsgrund vorliegt.

Im § 45 Abs. 1a ist festgelegt, dass die Sprengelwahlbehörde die bei ihr eingelangten Wahlkarten auf das Vorliegen eines Nichtigkeitsgrundes prüfen muss.

Es wäre vielleicht zu überlegen, ob die Vorprüfung z.B. durch den Gemeindewahlleiter oder überhaupt alle Prüfungen durch die Sprengelwahlbehörden vorgenommen werden könnten, damit die Gemeindewahlbehörde am Wahltag nicht schon um 7.00 Uhr zusammentreten muss.

Zu § 45 Abs.1a:

§ 45 Abs. 1a lautet:

„(1a) Die Sprengelwahlbehörde muß die Zahl der von der Gemeindewahlbehörde übernommenen Briefwahlkarten in der Niederschrift festhalten und die nach § 42a Abs.2 letzter Satz bei ihr eingelangten Briefwahlkarten auf das Vorliegen eines Nichtigkeitsgrundes nach § 42a Abs.3 überprüfen. Wahlkarten, bei denen ein Nichtigkeitsgrund vorliegt, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht einbezogen werden; sie müssen ungeöffnet dem Wahlakt unter Verschuß beigefügt werden. Die Gründe für das Versagen der Miteinbeziehung sind in der Niederschrift festzuhalten. Danach muß die Sprengelwahlbehörde die gültigen Wahlkarten öffnen, die darin enthaltenen Kuverts entnehmen und in die Wahlurne einlegen. Sodann geht die Sprengelwahlbehörde gemäß Abs.2 und 3 vor.“

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

In der Niederschrift sollten die Gründe für die Nichtigkeit der Wahlkarten festgehalten werden.

Zur Überprüfung der Übereinstimmung der Anzahl der Wahlkuverts mit der Anzahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler bzw. der Zahl der von der Gemeindewahlbehörde übernommenen Briefwahlkarten erscheint es zweckmäßig, auch die Anzahl der gültigen Wahlkarten gemäß § 42a Abs. 2 letzter Satz in der Niederschrift der Sprengelwahlbehörde festzuhalten.

Zu § 45 Abs.2 erster Satz :

§ 45 Abs.2 erster Satz lautet: „Die Wahlbehörde muß die in der Wahlurne enthaltenen Kuverts gründlich durcheinandermengen.“

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Die Sprengelwahlbehörde wird in den meisten Fällen gemäß § 45 Abs. 2 zweiter Satz feststellen müssen, dass die Zahl der abgegebenen Wahlkuverts nicht mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler übereinstimmt.

Dies deshalb, weil die Briefwähler nicht in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind.

Daher wäre die Zahl der in der Urne befindlichen Kuverts mit der Zahl der Wähler laut Abstimmungsverzeichnis, der Zahl der von der Gemeindewahlbehörde übernommenen Briefwahlkarten und der Zahl der gültigen Briefwahlkarten gemäß § 42a Abs. 2 letzter Satz zu vergleichen.

Diese Ausführungen gelten auch für § 50 Abs. 1 lit. d.

Zu § 52 :

§ 52 lautet:

„§ 52 Überprüfung der Sprengelergebnisse Ermittlung des Gesamtergebnisses

Die Gemeindegewahlbehörde muß die Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlsprengeln auf ihre Gesetzmäßigkeit und zahlenmäßige Richtigkeit überprüfen sowie auf Grund der von den Sprengelwahlbehörden vorgelegten Wahlakten feststellen:

- . Die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen
- . Die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen
- . Die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen
- . Die Anzahl der auf jede Partei entfallenden gültigen Stimmen (Parteisummen).“

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

In der Überschrift des § 52 wäre nach dem Wort „Sprengelergebnisse“ ein Beistrich zu setzen.

In der Aufzählung des § 52 wäre der Artikel jeweils klein zu schreiben.